



06.12.2017

Information zum neuen Mutterschutzgesetz

Sehr geehrte Studierende,

aufgrund der Neuerungen des bundesweit geltenden Mutterschutzgesetzes (MuschG) findet dieses ab dem 01.01.2018 auch auf Studierende der Hochschule für Bildende Künste Dresden Anwendung.

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen muss die HfBK Dresden Schutzmaßnahmen für Sie ergreifen (§ 1 MuschG). Dies kann jedoch erst erfolgen, nachdem Sie die Hochschule über Ihre Schwangerschaft/Entbindung/Stillzeit informiert haben.

Die Hochschule ist berechtigt, eine Bescheinigung über die Schwangerschaft anzufordern.

Auszug § 1 Mutterschutzgesetz (MuschG):

„Anwendungsbereich, Ziel des Mutterschutzes

- (1) Dieses Gesetz schützt die Gesundheit der Frau und ihres Kindes am Arbeits-, Ausbildungs- und Studienplatz während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit. Das Gesetz ermöglicht es der Frau, ihre Beschäftigung oder sonstige Tätigkeit in dieser Zeit ohne Gefährdung ihrer Gesundheit oder der ihres Kindes fortzusetzen und wirkt Benachteiligungen während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit entgegen. Regelungen in anderen Arbeitsschutzgesetzen bleiben unberührt.
- (2) Dieses Gesetz gilt für Frauen in einer Beschäftigung im Sinne von § 7 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Unabhängig davon, ob ein solches Beschäftigungsverhältnis vorliegt, gilt dieses Gesetz auch für 1. bis 8.

...

8. Schülerinnen und Studentinnen, soweit die Ausbildungsstätte Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt oder die ein im Rahmen der schulischen oder hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegebenes Praktikum ableisten, jedoch mit der Maßgabe, dass die §§ 17 bis 24 auf sie nicht anzuwenden sind.

- (3) Das Gesetz gilt nicht für Beamtinnen und Richterinnen. Das Gesetz gilt ebenso nicht für Soldatinnen...
- (4) Dieses Gesetz gilt für jede Person, die schwanger ist, ein Kind geboren hat oder stillt. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

Wir möchten Sie daher bitten, dem Referat für Studienangelegenheiten sowie Ihrem zuständigen Hochschullehrer*in frühzeitig Ihre Schwangerschaft mitzuteilen. Dies gilt auch für die Zeit nach einer Entbindung sowie für die Stillzeit.

Nach § 27 MuschG ist der Arbeitgeber/die Hochschule verpflichtet, nach Kenntnisnahme der Schwangerschaft die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen (Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz).

Die Meldung erfolgt durch das Referat Studienangelegenheiten.

Das neue Mutterschutzgesetz können Sie unter www.gesetze-im-internet.de einsehen.

Weitere Informationen erfragen Sie bitte im Referat für Studienangelegenheiten.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jochen BeiBert', with a stylized flourish.

Jochen BeiBert
Kanzler